

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den

Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)
Nobelring 4
30627 Hannover

dieser vertreten durch die Geschäftsführerin,

- im Folgenden: Land -

und

Titel Vorname Nachname

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum und Geburtsort

- im Folgenden: Verpflichtete/r -

Im Fall einer gesetzlichen Vertretung vertreten durch:

Titel Vorname Nachname

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Der/die Verpflichtete absolviert nach erfolgreich abgeschlossenem Studium der Medizin eine Weiterbildung in Niedersachsen, die nach § 73 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 oder 3 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt.

(2) Nach Abschluss der Weiterbildung übt der/die Verpflichtete eine Tätigkeit als Vertragsärztin oder Vertragsarzt oder als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt in der hausärztlichen Versorgung für eine Dauer von zehn Jahren an einem Ort aus, für den das Land zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Zusammenwirken mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen einen besonderen öffentlichen Bedarf gemäß § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. 2022, 189) – nachfolgend Landarztgesetz Niedersachsen genannt – festgestellt hat.

§ 2

Aufgaben des Landes

Das Land stellt unter Berücksichtigung der Prognoserechnungen der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen die Gebiete fest, in denen ein besonderer öffentlicher Bedarf im Sinne des § 3 des Landarztgesetzes Niedersachsen besteht und überprüft sie regelmäßig unter Berücksichtigung der Prognoserechnungen.

§ 3

Aufgaben des/der Verpflichteten

(1) Der/Die Verpflichtete strebt den erfolgreichen Abschluss des Medizinstudiums an.

(2) Das Studium der Medizin soll in der Regelstudienzeit absolviert werden. Sollte es zu Verzögerungen kommen, so ist das Land unverzüglich über den Grund für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer des Studiums schriftlich zu informieren.

(3) Die Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 ist in Niedersachsen unverzüglich nach Abschluss des Studiums zu absolvieren. Der Beginn der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 schließt in der Regel unmittelbar an das Studium an. Sollte es zu Verzögerungen von mehr als zwei Monaten kommen, so hat der/die Verpflichtete das Land unverzüglich über den Grund der Verzögerung zu informieren.

(4) Die Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 ist unverzüglich nach Abschluss der Weiterbildung und Erlangung der Facharztanerkennung gemäß § 1 Absatz 1 aufzunehmen. Der/Die Verpflichtete informiert sich unmittelbar nach Abschluss der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 bei der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen über freie Hausarztstze in den Orten, für die das Land im Zusammenwirken mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen einen besonderen öffentlichen Bedarf gemäß § 3 des Landarztgesetzes Niedersachsen festgestellt hat. Nach Erhalt der Facharztanerkennung beantragt der/die Verpflichtete in einem Ort, für den ein besonderer öffentlicher Bedarf gemäß § 3 des Landarztgesetzes Niedersachsen festgestellt wurde, entweder eine Zulassung als Vertragsärztin oder Vertragsarzt im häuslichen Versorgungsbereich oder bewirbt sich um offene Stellen als angestellter Arzt oder angestellte Ärztin im häuslichen Versorgungsbereich in einem solchen Ort. Sollte es bei der Aufnahme der hausärztlichen Tätigkeit zu Verzögerungen von mehr als zwei Monaten kommen, so hat der/die Verpflichtete das Land unverzüglich über den Grund der Verzögerung zu informieren.

(5) Der/die Verpflichtete informiert das Land unverzüglich elektronisch oder schriftlich über die Aufnahme und den Abschluss des Studiums der Medizin und der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1, über die Erteilung einer Zulassung als Vertragsärztin oder Vertragsarzt bzw. den Abschluss eines Vertrages über die Tätigkeit als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt sowie die Genehmigung durch den jeweils zuständigen Zulassungsausschuss und über die Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2. Er/Sie weist jeweils zum 1. Dezember eines Jahres die unterbrechungsfreie Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung für die vorangegangenen Monate November bis Oktober nach. Jede Änderung der Wohnanschrift und des Familiennamens sind dem Land unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

(6) Das Land bestimmt, welche Nachweise in welcher Form zu führen sind.

(7) Alle Meldungen hat der/die Verpflichtete an die zuständige Abteilung des Niedersächsischen Zweckverbands (NiZzA) zu richten, deren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auf www.nizza.niedersachsen.de/abteilung4 veröffentlicht sind.

§ 4

Dauer, Teilzeit, Aufschub

(1) Die Dauer der Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 beträgt zehn Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit. Bei Unterbrechungen der Tätigkeit verlängert sich die Dauer nach Satz 1 entsprechend.

(2) Die Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 ist in Vollzeit zu erbringen. Das Land kann auf schriftlichen Antrag zulassen, dass Menschen, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) sind, gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX und Personen, für die eine Vollzeittätigkeit aus einem besonderen sozialen, gesundheitlichen oder familiären Grund nicht in Betracht kommt, die Tätigkeit in Teilzeit ausüben.

(3) Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 kann das Land auf Antrag einen Aufschub gewähren oder eine Unterbrechung zulassen, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. Eine besondere Härte nach Satz 1 liegt vor, wenn in der Person der oder des Verpflichteten liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtung unzumutbar erscheinen lassen.

§ 5

Vertragsstrafe

(1) Verletzt der/die Verpflichtete eine seiner/ihrer Pflichten aus § 3 Absatz 3 Satz 1 oder § 3 Absatz 4 Satz 1, hat er/sie eine Strafzahlung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landarztgesetzes Niedersachsen in Höhe von 250.000 € zu leisten. Die Strafzahlung wird insbesondere auch dann fällig, wenn eine andere als die in § 1 Absatz 1 genannte Weiterbildung begonnen wird oder wenn der/die Verpflichtete die Zuweisung eines Vertragsarztsitzes in einem anderen als in § 1 Absatz 2 genannten Gebiet beantragt bzw. in einem anderen als in § 1 Absatz 2 genannten Gebiet als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt tätig wird.

(2) Das Land kann auf die Strafzahlung gemäß Absatz 1 Satz 1 ganz, teilweise oder zeitweise verzichten, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. § 4 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Eine besondere Härte kann auch vorliegen, soweit und solange die Strafzahlung die Verpflichtete oder den Verpflichteten in wirtschaftliche Existenznot bringen würde.

(3) Das Land kann dem/der Verpflichteten Ratenzahlungen gewähren. Die Höhe der Raten wird im Einzelfall an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der Verpflichteten bemessen. § 5 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

§ 6

Wirksamkeit und Vertragsbeendigung

(1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der/die Verpflichtete im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 5 des Landarztgesetzes Niedersachsen ausgewählt und zum Studiengang Medizin in Niedersachsen zugelassen wird.

(2) Sofern die/der Verpflichtete einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Rahmen der Landarztquote in einem oder mehreren anderen Bundesländern abgeschlossen hat und in einem anderen Bundesland das Studium der Medizin aufnimmt, steht dies der Wirksamkeit dieses Vertrags nicht entgegen. Insbesondere bleiben in diesem Falle auch die Verpflichtungen gegenüber dem Land gemäß § 1 und § 3 Absatz 1 bis 5 sowie gemäß § 5 bestehen.

(3) Das Vertragsverhältnis endet, wenn die Verpflichtungen gemäß § 1 und § 3 vollständig erfüllt wurden oder wenn eine ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß § 4 Absatz 1 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) endgültig nicht bestanden wurde bzw. das Medizinstudium endgültig aufgegeben wird.

§ 7

Unübertragbarkeit

Der/Die Verpflichtete hat die Pflichten gemäß § 1 persönlich zu erfüllen. Diese sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 8

Datenschutz

Das Land trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine den datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Verarbeitung der Daten des/der Verpflichteten sicherzustellen.

§ 9

Vertragsänderungen

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§ 11

Schlussbestimmungen

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Hannover, _____

Ort, Datum

Niedersächsischer Zweckverband
zur Approbationserteilung (NiZzA),
vertreten durch die Geschäftsführerin

Verpflichtete/Verpflichteter

Unterschrift aller bei Antragstellung
angegebenen gesetzlichen Vertretungen